

Implantatversorgung – Wer muss aufklären?

| Katri Helena Lyck, Guido Kraus

Im Jahr 2006 implantierten in etwa 5.000 bis 7.000 Zahnärzte mehr oder weniger regelmäßig. Das entsprach einem Anteil von acht bis zehn Prozent der deutschen Zahnärzte. Seither wächst die Zahl der implantierenden Zahnärzte als auch die Anzahl der gesetzten Implantate immer weiter an. Nach Schätzungen stieg die Zahl von 200.000 Implantaten im Jahr 2001 auf circa eine Million Implantate in 2009. Tendenz steigend. Mit dem Anstieg der gesetzten Implantate und sicherlich auch aufgrund der höheren Heilbehandlungskosten, landen immer wieder Implantatversorgungen als Zahnarzthaftungsstreitigkeiten vor den Gerichten.



Regelmäßige Beweisthemen bei derartigen Streitigkeiten sind, ob der Zahnarzt den Patienten umfassend über die Versorgung aufgeklärt hat. Besonderheit bei einer Versorgung im Bereich der Implantatversorgung ist oftmals, dass der behandelnde Zahnarzt den Patienten für die Implantatversorgung zu einem Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen überweist und die Behandlung nicht

selbst in seiner Praxis durchführt. Gerade in einer solchen Situation stellt sich die Frage, welcher Behandler in welchem Umfang den Patienten aufklären muss und ob sich der Mund-Kiefer-Gesichtschirurg darauf verlassen kann, dass der Vorbehandler zumindest über bestehende Behandlungsalternativen aufgeklärt hat. Im Folgenden sollen zwei Entscheidungen des OLG Koblenz vorgestellt werden.

1. OLG Koblenz – 5 U 1242/11

Mit Entscheidung vom 16.6.2012 (Az. 5 U 1242/11) setzte sich das OLG Koblenz insbesondere mit der Aufklärungspflicht auseinander und kam zu dem Schluss, dass die im vorliegenden Fall behandelnde Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin keine erneute umfassende therapeutische Aufklärungspflicht traf, da bereits der Vorbehandler den Patienten über die weitere Be-

handlungsmöglichkeit umfassend aufgeklärt hatte und keinerlei Anhaltspunkte bestanden, dass der Zahnarzt dieser Aufklärungspflicht nicht im genügenden Umfang nachgekommen ist.

Die behandelnde Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin klagte auf Zahlung des Honorars für die Versorgung mit Implantaten, welche die Patientin verweigerte. Die Patientin erachtete die Behandlung als fehlerhaft und machte daher widerklagend einen materiellen Schadensersatz sowie Feststellung der künftigen materiellen und immateriellen Schadensersatzpflicht geltend. Neben anderen Vorwürfen trug die Patientin vor, dass sie nicht bzw. nicht ausreichend durch die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin aufgeklärt worden sei. Insbesondere sei nicht über Behandlungsalternativen aufgeklärt worden. Hiergegen trug die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin vor, dass die Patientin über die verschiedenen Behandlungs-

alternativen sowohl bei ihr als auch dem Vorbehandler ausführlich, ordnungsgemäß und mehrfach aufgeklärt worden sei.

Dem hielt die Gegenseite entgegen, dass es sich bei der Aufklärung durch den Vorbehandler um eine unzulässige Delegation der Aufklärungspflichten handele.

Das Gericht führte hierzu aus:

„Eine Delegation der Aufklärung von der Klägerin auf den Zeugen A (der Zahnarzt, Anmerkung des Verfassers) liegt nicht vor. [...] Die Beklagte wechselt den Aspekt der Delegation der Aufklärung mit der Frage, welche Umstände der Behandlung noch aufklärungsbedürftig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagten nach der Aufklärung durch den Zeugen A (der Zahnarzt) die Behandlungsalternativen bekannt waren und sie sich bereits vor der Konsultation der Klägerin unstreitig für einen festen

Zahnersatz und eine schnelle Versorgung entschieden hatte.“

Letztlich stellt das Gericht also fest, dass gerade im Bereich der Überweisungen an einen Mund-Kiefer-Chirurgen eine Aufklärung des vorbehandelnden Zahnarztes über Behandlungsalternativen genügt. Stehen einer solchen Aufklärung durch den vorbehandelnden Zahnarzt keine Bedenken durch den Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen entgegen bzw. bestehen keine Zweifel an der Tatsache der Aufklärung, trifft diesen keine erneute umfassende therapeutische Aufklärungspflicht.

Praxistipp: Immer Einsicht in die gesamte Patientendokumentation nehmen und selbst ausreichend dokumentieren.

Das Gericht folgte damit der Ansicht der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin und sah eine umfassende Aufklärung als gegeben an. Da auch ein Behand-

ANZEIGE



SLOVAKIA

www.eur-med.sk

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Händler:

Czach Dental, Coswig

Tel: 03523/788 20
rczach@t-online.de

Dentotrade, München

Tel: 089/30 00 5516
kontakt@dentotrade.de

Gerl-Dental, Köln, Essen

Tel: 0221/54691-0
koeln@gerl-dental.de

Gottschalk Dental, Berlin

Tel.: 030/477 524-0
eike.gottschalk@gottschalkdental.de

Individual Dental Depot, Hannover

Tel: 0511/353 33610
r.krause@individualdental.de

Medical Setup, Stuttgart

Tel: 0711/912 525 18
lerch@medical-setup.de



DIPLOMAT
DENTAL

DA 270

DIPLOMAT ADEPT



Wir laden Sie herzlich ein zu einem Besuch unseres Messestandes H-058/J059, Halle 10.1 auf der IDS in Köln.

lungsfehler aufgrund der Feststellung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen ebenfalls nicht gesehen wurde, wurde letztlich die Widerklage abgewiesen. Mithin stand der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin ihr Anspruch auf Honorarzahlung durch die Patientin zu.

2. OLG Koblenz – Az. 5 U 496/12

In einem weiteren Fall machte das OLG Koblenz im Beschluss vom 22.8.2012 Ausführungen zum Umfang der Aufklärungspflicht. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Bei der Einpflege zweier Implantate kam es zu einer dauerhaften Nervenschädigung, welche zu anhaltenden Sensibilitätsstörungen und Kaubeschwerden führte. Auch in diesem Fall wurde dem Behandler eine mangelnde Aufklärung vorgeworfen. Nach Ansicht der Patientin habe der Zahnarzt nicht ausreichend über eventuelle Risiken der Behandlung aufgeklärt.“

Der Zahnarzt legte zur Darlegung, dass eine Aufklärung stattgefunden hat, einen Muster-Aufklärungsbogen vor, in dem unter anderem pauschal auf die Möglichkeit der Nervenschädigung durch eine Versorgung mit Implantaten hingewiesen wurde. Dem Senat genügte ein solches Formular nicht, um auf eine umfassende Aufklärung schließen zu können. Nach Ansicht des Senats erschließe sich dem Patienten



nicht, dass eine Nervenschädigung zu einem dauerhaft verbleibenden Schaden mit nicht mehr zu beseitigenden Sensibilitätsstörungen führen könne. Die Aufklärungspflicht war im vorliegenden Fall gerade nicht aufgrund des äußerst geringen Schadenseintrittsrisikos ausgeschlossen. Auch wenn ein solcher Dauerschaden ein seltenes Risiko sei, müsse der Zahnarzt umfassend über die Folgen aufklären, weil die Komplikationen die weitere Lebensführung des Patienten besonders nachhaltig und tiefgreifend beeinträchtigen können.

Aufgrund der ungenügenden Aufklärung wurde der Zahnarzt zu einem Schmerzensgeld von 7.000 EUR verurteilt.

Fazit

Unabhängig von der Art der Behandlung trifft dem Behandler selbstverständlich eine umfassende therapeutische Aufklärungspflicht. Ob eine solche Aufklärung stattgefunden hat

und in welchem Umfang, hat grundsätzlich der Behandler darzulegen. Regelmäßig ist eine entsprechende Dokumentation der Aufklärung hierbei hilfreich.

Eine solche Dokumentation stellt jedoch noch keinen Beweis dar, dass eine Aufklärung auch tatsächlich stattgefunden hat. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um ein Indiz, welches geeignet ist, in einem eventuellen Rechtsstreit die erfolgte Aufklärung nachzuvollziehen und überzeugend darlegen zu können. Trotzdem ist es Aufgabe des Behandlers, nachvollziehbar zu erläutern, welchen Inhalt die Aufklärung hatte. Gelingt dem Zahnarzt diese Darstellung – kann er sich möglicherweise an individuelle Fragen oder Besonderheiten des Patienten erinnern, auf die er eingegangen ist – wird das Gericht regelmäßig den Ausführungen des Behandlers folgen.

Unabhängig davon, ob im Rahmen einer solchen zahnarzthaftungsrechtlichen Angelegenheit die Aufklärung oder die Behandlung oder gar beides strittig sind, empfiehlt es sich, nicht nur aufgrund der regelmäßig nicht von der Haftpflichtversicherung des Zahnarztes umfassten Erfüllungsschadens, sondern auch aufgrund der gefährdeten zahnärztlichen Reputation, möglichst frühzeitig juristisch kompetente und mit dem zahnärztlichen Haftungsrecht vertraute Hilfe zur Seite zu holen.

ANZEIGE

Dent-Medi-Tech / Tel: 04131-26 387 30

Autarke "all in one" Behandlungseinheiten

Eine Steckdose genügt!

IDS 2013 Köln Halle 3.1 Stand H 011



autoren.

Katri Helena Lyck

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Guido Kraus

Rechtsanwalt

Lyck & Pätzold Medizinanwälte

Nehringstraße 2

61352 Bad Homburg

Tel.: 06172 139960

E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de

www.medizinanwaelte.de

Lernen Sie uns kennen!

DENTINA

DIE FREUNDIN IM DENTALVERSAND



- ✓ Immer TOP-PREISE
- ✓ Über 35 Jahre Erfahrung im Dentalversand
- ✓ Komplettsortiment mit über 18.000 Artikeln
- ✓ 24 Stunden-Lieferservice
- ✓ Zertifizierte Qualität

10% Rabatt
auf Ihre erste Webshopbestellung!*



Aktionscode: 1S



◀ Hier geht's direkt zum
DENTINA Online-Shop:

Einfach QR-Reader aktivieren,
QR-Code scannen, und los!

*gilt nur für Neukunden. Aktion gültig bis zum 31.03.2013. Aktion nur gültig mit Aktionscode 1S. Bitte geben Sie den Aktionscode online ins Kommentarfeld ein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten.



Jetzt Fan werden: facebook.com/Dentina.de



www.dentina.de